



Antwort zur Anfrage Nr. 1565/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 16.06.2010 zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am 26.08.2010 betreffend **Platz "Auf dem Hewwel"**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Platz „Auf dem Hewwel“ ist aktuell innerhalb des Straßenverzeichnisses Teil B festgelegt und somit liegt die Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung bei den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern. Der Umfang der Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der an den Platz angrenzenden Grundstücken und bis 9m in die Tiefe des Platzes.

Seit einigen Jahren besteht die Problematik, dass der Bereich der Anliegerreinigung nicht die gesamte Platzfläche abdeckt und es zu Verunreinigungen in den Bereichen kommt, die nicht gereinigt werden.

Der Entsorgungsbetrieb leert zweimal wöchentlich die im Bereich des Platzes fest installierten Papierkörbe, das Grünamt betreut zweimal jährlich die Grünbereiche und die Baumscheiben. Eine Reinigung der Platzfläche durch den Entsorgungsbetrieb kann nur erfolgen, wenn der Platz „Auf dem Hewwel“ durch einen Beschluss des Stadtrates in den Teil A des Straßenverzeichnisses der Stadt Mainz aufgenommen wird oder die Reinigung durch einen entsprechenden Kostenträger beauftragt wird.

Aktuell liegt dem Entsorgungsbetrieb kein Auftrag zur Reinigung des Platzes vor. Zur Lösung der Problematik hat der Entsorgungsbetrieb zum nächsten Termin für die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz, Anfang 2011, die Aufnahme des Platzes „Auf dem Hewwel“ in den Teil A vorge-merkt.

Bei Bekanntwerden von Versäumnissen im Bereich der Anliegerreinigung werden die entsprechenden Grundstückseigentümer durch den Entsorgungsbetrieb angeschrieben und aufgefordert ihrer Pflicht nachzukommen, zeitgleich geht eine Information an das Umweltamt zur Überwachung.

Diese Maßnahmen sind jedoch für Bereiche auf privaten Grundstücken rechtlich nicht durchführbar, nur wenn es sich bei den Verunreinigungen um gefährliche Abfälle handelt bzw. Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen, können Umweltamt und das Rechts- und Ordnungsamt entsprechende Maßnahmen treffen.

Mainz, 24.08.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter